



Amtsgericht Nordenham

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 7/22

25.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 12. November 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 56, Saal II (1. Stock) Zimmer 120, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Butjadingen Blatt 3120 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
6	Stollhamm	15	18/2	Landwirtschaftliche Fläche, Stollhammer Deich	1256
	Stollhamm	15	18/5	Landwirtschaftliche Fläche, Stollhammer Deich	13414
	Stollhamm	15	110/2	Landwirtschaftliche Fläche, Huenschen	23
	Stollhamm	15	151/32	Landwirtschaftliche Fläche, Der Alte Deich	3331
	Stollhamm	15	196/19	Landwirtschaftliche Fläche, Stollhammer Deich	3821
	Stollhamm	15	248/19	Landwirtschaftliche Fläche, Stollhammer Deich	6040
	Stollhamm	15	249/19	Landwirtschaftliche Fläche, Stollhammer Deich	10060
	Stollhamm	15	370/19	Gebäude- und Freifläche, Stollhammer Deich 7	1718

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.08.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 256.000,00 €

(Einfamilienhaus mit unbebautem Grünland)

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt, weitere Zwangsversteigerungsobjekte sowie Hinweise für Bieter im Internet unter ,www.zvg-portal.de‘

Uhlhorn
Rechtspflegerin